

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2013/9/18 2009/13/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2013

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §163;

BAO §184 Abs3;

1. BAO § 163 heute
 2. BAO § 163 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 3. BAO § 163 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
 4. BAO § 163 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2006
1. BAO § 184 heute
 2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2009/13/0145 E 18. September 2013

Rechtssatz

Ausgehend davon, dass die Bücher und Aufzeichnungen formell mangelhaft gewesen seien, hat die Abgabenbehörde die Berechtigung zu der von ihr bestätigten Hinzuschätzung auf statistische Auffälligkeiten in den erklärten Erlösen gestützt. Argumente dieser Art würden nicht ausreichen, um die Richtigkeitsvermutung einer formell ordnungsmäßigen Buchführung zu widerlegen. Sie bedürfen der Absicherung durch weitere Erkenntnisse, etwa im Rahmen einer Geldverkehrs- oder Vermögenszuwachsrechnung (vgl. zu ähnlichen Vorschriften der deutschen Abgabenordnung Seer in Tipke/Kruse, AO, § 158 Tz 21a und § 162 Tz 60). Ausgehend davon, dass die Bücher und Aufzeichnungen formell mangelhaft gewesen seien, hat die Abgabenbehörde die Berechtigung zu der von ihr bestätigten Hinzuschätzung auf statistische Auffälligkeiten in den erklärten Erlösen gestützt. Argumente dieser Art würden nicht ausreichen, um die Richtigkeitsvermutung einer formell ordnungsmäßigen Buchführung zu widerlegen. Sie bedürfen der Absicherung durch weitere Erkenntnisse, etwa im Rahmen einer Geldverkehrs- oder Vermögenszuwachsrechnung vergleiche zu ähnlichen Vorschriften der deutschen Abgabenordnung Seer in Tipke/Kruse, AO, Paragraph 158, Tz 21a und Paragraph 162, Tz 60).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2009130146.X01

Im RIS seit

24.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at